

**Amtliche Bekanntmachung**  
**I. Nachtragssatzung**  
**zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**  
**in der Stadt Eutin**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 12.12.2012 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

1. In § 3 wird folgender neuer Absatz (2) eingefügt:

(2) Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der Zweitwohnung verheiratet ist, nicht dauernd von seinem Ehepartner getrennt lebt und die Zweitwohnung aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil sich die eheliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet.

2. In § 3 wird der bisherige Absatz (2) neu Absatz (3).

3. § 4 Absatz (5) erhält folgende neue Fassung:

(5) Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Beschränkte Verfügbarkeit bei bis zu 140 Tagen          | 40 v.H.  |
| b) Mittlere Verfügbarkeit bei 141 bis zu 244 Tagen         | 70 v.H.  |
| c) Volle /nahezu volle Verfügbarkeit bei mehr als 244 Tage | 100 v.H. |

4. § 5 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer beträgt 12 v.H. des Maßstabes nach § 4.

5. § 6 erhält folgende neue Fassung:

**§ 6**

**Entstehen der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Vorauszahlungen,  
Festsetzung der Steuer, Fälligkeit der Steuerschuld**

(1) Die Steuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (Absatz 3) handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Festsetzung vorgenommen wird. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht beginnt mit Beginn des Kalendermonats, in welchen der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt, erstmals zum 01.01.2007. Für die folgenden Jahre beginnt die Steuerpflicht jeweils am 01. Januar des Kalenderjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisherigen Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.

(3) Die Vorauszahlungen auf die Steuer entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahres begründet wird, mit dem Entstehen der Steuerpflicht.

- (4) Die Steuer wird, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen handelt (Absatz 5), nach Ablauf des Steuerjahres durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (5) Die Vorauszahlungen auf die Steuer werden zu Beginn des Steuerjahres durch Steuerbescheid festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, werden die Vorauszahlungen nach dem Beginn der Steuerpflicht durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (6) Die Steuer ist, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen handelt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.
- (7) Der Steuerschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Steuerjahres Vorauszahlungen in Höhe von je einem viertel der zu erwartenden Steuer des Erhebungszeitraumes zu entrichten. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sowie Teilzahlungsbeträge gemäß Absatz 1 werden innerhalb eines Monats, Erstattungsbeträge innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Vorauszahlungen werden auf die nach Absatz 4 festzusetzende Steuer angerechnet.

## **§ 2**

Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft.

Ausgefertigt:

Eutin, den 20.12.2012

Stadt Eutin  
- Der Bürgermeister –  
Gez. Klaus-Dieter Schulz